



REPUBLIK ITALIEN

AUTONOME PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL

GEMEINDE EPPAN AN DER WEINSTRASSE

Rep. Nr. 1055

der Urkunden des Generalsekretärs der Gemeinde Eppan an der Weinstraße

PROGRAMMVEREINBARUNG

zwischen den Gemeinden Eppan und Kaltern betreffend Gründung einer Gesellschaft für die Redaktion, die Herausgabe, den Vertrieb und die Verwaltung des „Gemeindeblattes“ und des „Notiziario Comunale“

Im Jahre zweitausendundsieben ~~zwölften (12.09.2007)~~ am
zwölften (12.07.2007) ----- des Monats September (09) -

um 12.15 Uhr in der Sekretariatskanzlei der Gemeinde Eppan an der Weinstraße.

Vor mir, Bernhard Flor, Generalsekretär der obigen Gemeinde und vom Gesetz ermächtigt, die Verträge im Interesse der Gemeindeverwaltung aufzunehmen, sind persönlich erschienen:

1. DR. FRANZ LINTNER, geboren in Eppan am 6. Juni 1944, dort wohnhaft, in seiner Eigenschaft als amtierender Bürgermeister der **Gemeinde Eppan an der Weinstraße**, Steuerkodex Nr. 00264460213 mit Rechtssitz in Michael/Eppan, Rathausplatz Nr. 1,
2. WILFRIED BATTISTI-MATSCHER geboren in Kaltern am 15.05.1944 dort wohnhaft, in seiner Eigenschaft als amtierender Bürgermeister der **Gemeinde Kaltern an der Weinstraße**, Steuerkodex Nr. 80006090213, mit Sitz in Kaltern, Marktplatz Nr. 2,

Die Parteien, deren Identität und Rechtsfähigkeit ich in meiner oben genannten Eigenschaft festgestellt habe, verzichten ausdrücklich und mit meiner Zustimmung auf den Beistand von Zeugen und schicken folgendes voraus:

Der Gemeinderat von Eppan hat mit Beschluss Nr. 63 vom 17.07.2007 und der Gemeinderat von Kaltern mit Beschluss Nr. 47 vom 16.07.2007 abgeändert mit Beschluss Nr. 49 vom 30.07.2007, alle Beschlüsse



Handwritten signature



rechtskräftig im Sinne der geltenden Gemeindeordnung, beschlossen, eine Programmvereinbarung zwischen den beiden Gemeinden abzuschließen, welche die Gründung einer Gesellschaft für die Redaktion, die Herausgabe, den Vertrieb und die Verwaltung der gemeinsamen Mitteilungsblätter „Gemeindeblatt“ in deutscher Sprache und „Notiziario Comunale“ in italienischer Sprache ab 01.01.2008 zum Gegenstand hat. Mit denselben Beschlüssen wurden die beiden Bürgermeister beauftragt, die Vereinbarung in Form einer öffentlichen Urkunde im Sinne des zweiten Absatzes, Buchstabe b) des Artikels 3 der Gemeindeverordnung über die Regelung der Verträge, vom Gemeinderat genehmigt mit Beschluss Nr. 20 vom 21. März 2005 abzuschließen und zu unterzeichnen;

Auf Grund dieser Prämissen, die Bestandteil dieses Rechtsaktes sind, vereinbaren die Parteien folgendes:

Art. 1 - Gegenstand

Diese Programmvereinbarung zwischen den Gemeinden Eppan an der Weinstraße und Kaltern an der Weinstraße hat die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung für die Redaktion, die Herausgabe, den Vertrieb und die Verwaltung der im nachfolgenden Artikel 2 näher definierten gemeinsamen wöchentlichen Mitteilungsblätter „Gemeindeblatt“ in deutscher Sprache und „Notiziario Comunale“ in italienischer Sprache ab 01.01.2008 zum Gegenstand.

Art. 2 - Definition

Das „Gemeindeblatt“ besteht als übergemeindliche Einrichtung der Gemeinden Eppan und Kaltern seit 1908 und verfolgt den Zweck, das in den Satzungen der Gemeinde Eppan und Kaltern verankerte Informationsrecht der Bürger zu gewährleisten.

Der „Notiziario comunale“ besteht als Einrichtung seit 2002 und verfolgt denselben Zweck wie das Gemeindeblatt, jedoch in italienischer Sprache. Das Gemeindeblatt und der „Notiziario comunale“ werden ab 01.01.2008 wöchentlich herausgegeben. Beide haben die Funktion eines Mitteilungsblattes der Gemeindeverwaltungen, sollen die Diskussion





zwischen den politischen Kräften in den Gremien der Gemeinde vermitteln und den Dialog zwischen der Gemeindeverwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern fördern. Den politischen Parteien, Bewegungen und Fraktionen, die im Gemeinderat vertreten sind, steht ein Platz zur Verfügung, um ihre Meinungen und Mitteilungen zu veröffentlichen. Dabei soll die politische Meinungsfreiheit gegeben sein. Beide Blätter stehen auch den Überetscher Vereinen, Verbänden und öffentlichen Institutionen als Mitteilungsblatt offen. Sie können im Gemeindeblatt Veranstaltungen bekannt geben und Berichte darüber veröffentlichen.

Art. 3 – Zweck

Die Gemeinden Eppan an der Weinstraße und Kaltern an der Weinstraße erzielen darüber Übereinkunft, dass für die Redaktion, die Herausgabe und den Vertrieb der beiden im vorhergehenden Artikel 2 bezeichneten Mitteilungsblätter eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Bezeichnung „Gemeindeblatt Eppan-Kaltern G.m.b.H., in italienischer Sprache „Gemeindeblatt Appiano-Caldaro S.r.l.“ gegründet werden soll.

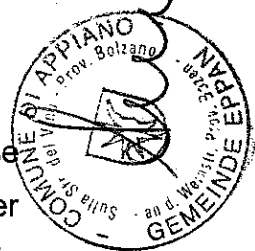
Es wird vereinbart, dass das Gemeindeblatt und der Notiziario Comunale als ein einziges Mitteilungsblatt mit der einheitlichen Bezeichnung „Gemeindeblatt“ herausgegeben wird, wobei der Notiziario Comunale dem Gemeindeblatt als Beiblatt beigelegt wird.

Art. 4 – Merkmale der Gesellschaft

Die zu gründende Gesellschaft hat ihren Sitz in Eppan an der Weinstraße und ein Gesellschaftskapital in der Höhe von 10.000 Euro. Die Anteile der beiden Gemeinden betragen je 50%. Die Dauer der Gesellschaft wird bis zum 31. Dezember 2100 festgelegt. Die Gesellschafterversammlung wird von den beiden Bürgermeistern oder dessen Delegierten als rechtliche Vertreter der beiden Gemeinden gebildet.

Die Gesellschafterversammlung ernennt einen Verwaltungsrat, bestehend aus zwölf Mitgliedern, wovon werden sechs Mitglieder von der Gemeinde Eppan und sechs Mitglieder von der Gemeinde Kaltern nach den Richtlinien der jeweiligen Gemeindegatzung namhaft gemacht werden.

Der Präsident und der Vize-Präsident des Verwaltungsrates werden von



Prim



den Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt. Nach der Hälfte der Amtsperiode kommt es zur automatischen Rotation zwischen dem/der Präsidenten und seinem/ihrem Stellvertreter/Stellvertreterin.

Die Gesellschaft verfügt über eigenes Personal und wickelt die Verwaltungstätigkeit gemäß den Statuten der GmbH ab. Die Gemeinden können in ihren Amtsräumen eine Anlaufstelle für den Parteienverkehr einrichten.

Der Verwaltungsrat ernennt einen Geschäftsführer, welcher auch die Aufgaben des presserechtlich verantwortlichen Redakteurs wahrzunehmen hat und die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen muss. Die weiteren Befugnisse des Geschäftsführers werden im Statut der Gesellschaft festgelegt.

Art. 5 - Finanzierung

Die Gesellschaft finanziert sich durch Werbung, den Verkauf von Abonnements und andere kommerzielle Tätigkeiten, die im Statut festgelegt sind. Die beiden Gemeinden überweisen der Gesellschaft als Startkapital einen einmaligen Verlustbeitrag deren Höhe in dem zwischen den Gemeinden und der Gesellschaft abzuschließenden Dienstleistungsvertrag festgelegt wird.

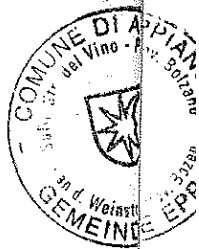
Bevor der Jahresabschluss von der Gesellschafterversammlung genehmigt wird, muss er den beiden Gemeinderäten innerhalb Februar zur Genehmigung vorgelegt werden.

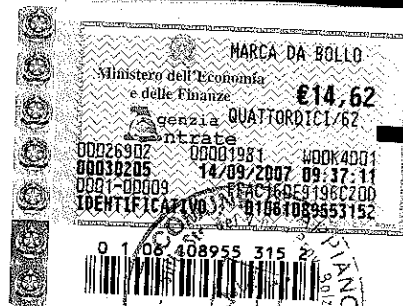
Die Verwendung des Gewinns wird vom Statut geregelt. Ein eventueller Verlust muss von beiden Gemeinden zu gleichen Teilen übernommen werden.

Die Kosten für die Ausarbeitung und Durchführung sämtlicher mit der Gründung zusammenhängender Maßnahmen werden von den zwei Gemeinden zu gleichen Teilen getragen. Zwischenzeitlich von nur einer Gemeinde mit Einverständnis der anderen Gemeinde getätigte Ausgaben werden von der anderen Gemeinde innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab Mitteilung anteilmäßig zurückerstattet.

Art. 6 – Verantwortlicher Redakteur

Der verantwortliche Redakteur ist presserechtlich für das Gemeindeblatt





verantwortlich. Im Sinne des Pressegesetzes haftet er für den Inhalt des Gemeindeblattes. Er entscheidet daher auch, was im Gemeindeblatt veröffentlicht wird, wobei er sich an die Bestimmungen des Pressegesetzes und an die Richtlinien dieser Vereinbarung hält.

Es ist die Aufgabe des verantwortlichen Redakteurs über die Sitzungen der Gemeinderäte im Gemeindeblatt zu berichten. Die Berichte sollen den Sitzungsverlauf sowie die demokratische Willensbildung nachzeichnen.

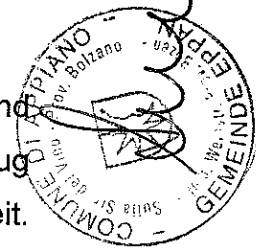
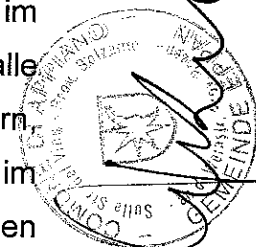
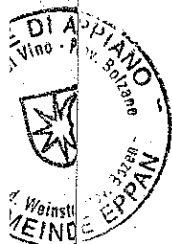
Der verantwortliche Redakteur kontrolliert und redigiert alle Texte, die im Gemeindeblatt erscheinen. Er trifft die Entscheidung über alle Veröffentlichungen, bei Bedarf kann er Texte auch kürzen oder abändern, ohne dass dies mit den Einbringern abgesprochen werden muss. Nur im politischen Teil werden jedwede Änderungen mit den Einbringern/Einbringerinnen abgesprochen. Kann kein Konsens gefunden werden, entscheidet der verantwortliche Redakteur im Sinne des Pressegesetzes und dieser Vereinbarung.

Der Einbringer kann sich gegen die Entscheidung an den Präsidenten des Verwaltungsrates oder dessen Stellvertreter wenden. Dieser kann eine Sitzung des Verwaltungsrates einberufen, um den Sachverhalt zu klären. Die Befugnisse des Verwaltungsrates werden im Statut geregelt.

Art. 7 – Richtlinien für die Veröffentlichungen

Das Gemeindeblatt steht allen Vereinen, Gruppierungen, Verbänden und Parteien im Überetsch offen. Die Artikel müssen einen konkreten Bezug zum Überetsch aufweisen. Grundsätzlich gilt dabei die Meinungsfreiheit. Der verantwortliche Redakteur prüft mit größter Sorgfalt, ob die eingegangenen Texte, Fotos und Motive im Sinne des Pressegesetzes veröffentlicht werden können. Entsprechen sie diesen gesetzlichen Bestimmungen und dieser Vereinbarung, werden die Artikel grundsätzlich veröffentlicht. Verstößen sie gegen die genannten Bestimmungen oder auch gegen die institutionelle Würde der Eigentümer, werden die Beiträge, zur Gänze oder in Auszügen, nicht veröffentlicht.

Grundsätzlich sind Rede und Gegenrede erlaubt. Es liegt im Ermessen des verantwortlichen Redakteurs, die Debatte zu beenden. Ebenso steht



[Handwritten signatures and scribbles]



es ihm/ihr zu, aus Eigeninitiative Berichte zu verfassen und zu veröffentlichen, die von allgemeinem öffentlichen oder gesellschaftlichem Interesse sind.

Sowohl die graphische Gestaltung (Foto, Grafiken etc.) wie auch die Platzierung der Artikel liegen im Ermessen des verantwortlichen Redakteurs. Die Veröffentlichung eines Fotos ist grundsätzlich möglich. Bei mehreren Fotos entscheidet der verantwortliche Redakteur.

Grundsätzlich gilt für den Umfang der Veröffentlichungen der Vereine, Verbände, öffentlichen Institutionen und Parteien eine maximale Länge von 2500 Anschlägen. Der verantwortliche Redakteur kann in Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Vorgaben bestimmen und zulassen.

Texte, die für das Gemeindeblatt abgegeben werden, werden ausschließlich in elektronischer Form angenommen. Gegen Bezahlung können auch handgeschriebene und maschinengeschriebene Berichte abgegeben werden. Fotos können entweder bereits als gespeicherte Dateien oder auch im Original abgegeben werden, wobei die Rechte zur Veröffentlichung auf die Gesellschaft übergehen.

Werbeanzeigen sind auf einem elektronischen Datenträger bereits druckfertig abzugeben. Sie können auch bei der Gesellschaft in Auftrag gegeben werden, sind in diesem Falle aber kostenpflichtig.

Beiträge werden grundsätzlich in jener Sprache veröffentlicht, in der sie abgegeben werden (Deutsch oder Italienisch) und sie werden je nach Sprache dem Gemeindeblatt bzw. dem Notiziario zugeordnet.

Übersetzungen zur Veröffentlichung werden grundsätzlich nicht vorgenommen; bei allfälligen Notwendigkeiten wird ein Kostenbeitrag in Rechnung gestellt.

Die für das Gemeindeblatt und den „Notiziario comunale“ abgegebenen Artikel dürfen bis zu ihrer Veröffentlichung nur dem verantwortlichen Redakteur, den Angestellten der Gesellschaft bzw. jenen Mitarbeitern zugänglich sein, die direkt mit der Produktion der Gemeindeblattes betraut sind.





Abänderungen oder Ergänzungen zu diesen Richtlinien obliegen den beiden Gemeinderäten.

Art. 8 – Bestimmungen über den Datenschutz

Im Sinne und gemäß den Auswirkungen des Legislativdekretes vom 30. Juni 2003, Nr. 196, in geltender Fassung, erklären die Vertragsparteien, in ihrer Eigenschaft als Besitzer der persönlichen Daten und der Daten der Körperschaft bzw. Gesellschaft, die sie vertreten, dass sie mündlich die entsprechende Information über die Behandlung der Daten, die zwecks Abschluss dieses Vertrages gesammelt werden, ausgetauscht haben.

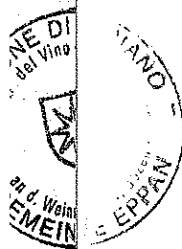
Auf Antrag der Vertragsparteien habe ich Generalsekretär der Gemeinde, diese Vereinbarung entgegengenommen und den erschienenen Parteien vorgelesen; sie erklären auf meine Frage hin, dass die Vereinbarung voll und ganz ihrem vor mir ausgedrückten Willen entspreche, und erkennen sie damit vollinhaltlich an; sie verzichten auf das Vorlesen der Anlagen, indem sie erklären, dass sie deren Inhalt bereits kennen. Zur Bestätigung unterschreiben die Parteien in meiner Gegenwart und gemeinsam mit mir. Die Vereinbarung wurde von einer Person, die mein volles Vertrauen hat, auf PC mit Open Office Writer geschrieben; der Text umfaßt sechs ganze Seiten und neunzehn Zeilen auf dieser Seite bis hierher.

DER BÜRGERMEISTER VON EPPAN:

DER BÜRGERMEISTER VON KALTERN:

DER GENERALSEKRETÄR:

Franz Sinding
[Signature]
[Signature]



AGENZIA DELLE ENTRATE - UFFICIO DI BOLZANO
AGENTUR DER EINNAHMEN - AMT VON BOZEN

Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum
al N. 2734
unter Nr. 2734
Serie 1

27 SET. 2007

Per IL DIRETTORE - Für DEN DIREKTOR
(Fernando Castrignano)
LA CAPO AREA SERVIZI
DIE LEITERIN DER DIENSTBEREICHS
(Marta Tacchini)

